

Privacy by Design und die
Freiheit der Kommunikation:
Braucht es eine
Neuvermessung des Verhältnisses
von Datenschutz und
Meinungsfreiheit?

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de
@nikolausf

Wien, 21. 10. 2016

Ein Quiz

You're old if you know what it is...



featured on iFunny.com



https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/6/6a/Barbra_Streisand.jpg



mario costeja

- mario costeja - Google-Such
- mario costeja **gonzález**
- mario costeja **gonzález la vanguardia**
- mario costeja **gonzález google**
- mario costeja **gonzález 1998**
- mario costa 1998



In Google suchen oder URL eingeben

Browser tabs: nikolaust (@nikolaust) | Bundesverfassungsgericht | Internet-Law - Neue Mo... | CURIA - Dokumente | Mario Costeja González - X

Address bar: https://www.google.be/search?q=Mario+Costeja+González&source=lnms&tbm=isch&sa=X&ved=0ahUKewjKioSU4YbNAhXCnhoKHQtdDDUQ_AUIBygB&biw=2048&bih=1027

Search bar: Mario Costeja González

Navigation: Alle Bilder News Videos Maps Mehr Suchoptionen

Buttons: Anmelden, SafeSearch, Settings

Grid of search results including:

- Photos of Mario Costeja González in various settings (office, outdoors, on a phone).
- Memes: "THE RIGHT TO BE FORGOTTEN", "EVERY TIME CJEU FORCES GOOGLE TO FORGET" (with a kitten), "RIGHT TO BE FORGOTTEN?".
- News snippets in Spanish and Catalan, such as "Càrregues: 1,2 milions de ptes. Tipus de subhasta: 2,05 milions de ptes.", "URE. 08/20 (SANT FELIU DE LLOBREGAT) Tel. 666 56 12", and "Según Google, sigo siendo deudor y casado".
- Articles from "LAVANGUARDIA" and "SI QUIERES SER UN MAESTRO".
- Legal notices and court documents.



Startseite > Suchformular > Ergebnisliste > Dokumente

Sprache des Dokuments : Deutsch ECLI:EU:C:2014:317

Ausdrucken

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer)

13. Mai 2014(*)

„Personenbezogene Daten – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten – Richtlinie 95/46/EG – Art. 2, 4, 12 und 14 – Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich – Internetsuchmaschinen – Verarbeitung von Daten, die in den Seiten einer Website enthalten sind – Suche, Indexierung und Speicherung solcher Daten – Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers – Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats – Umfang der Verpflichtungen des Suchmaschinenbetreibers und der Rechte der betroffenen Person – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 7 und 8“

In der Rechtssache C-131/12

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht von der Audiencia Nacional (Spanien) mit Entscheidung vom 27. Februar 2012, beim Gerichtshof eingegangen am 9. März 2012, in dem Verfahren

Google Spain SL,

Google Inc.

gegen

Agencia Española de Protección de Datos (AEPD),

Mario Costeja González



erlässt

DER GERICHTSHOF (Große Kammer)

Recht vergessen zu werden²



Argumentation

- Verarbeitung personenbezogener Daten ? +
- Google = Verantwortliche Stelle? +
- Zusätzliche erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung möglich? +
 - „Eine von einem Suchmaschinenbetreiber ausgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten [kann] die **Grundrechte** auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten **erheblich beeinträchtigen**, wenn die Suche mit dieser Suchmaschine anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführt wird, da diese Verarbeitung es jedem Internetnutzer ermöglicht, mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen zu erhalten, die potenziell zahlreiche Aspekte von deren Privatleben betreffen und ohne die betreffende Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer hätten miteinander verknüpft werden können, und somit ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person zu erstellen.“ (Rz. 80)
- **Verarbeitung allein zu journalistischen Zwecken? –**

RI 95/46/EG

Artikel 9 – „Medienprivileg“

Verarbeitung personenbezogener Daten und Meinungsfreiheit

Die Mitgliedstaaten sehen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die **allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen und Ausnahmen** von diesem Kapitel sowie von den Kapiteln IV und VI nur **insofern** vor, als sich dies als **notwendig** erweist, um das **Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang** zu bringen.

Rz. 88

„Somit ist [...] zu antworten, dass Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 dahin auszulegen sind, dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte [...] dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, [...] Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden **und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.**“

Rz. 97

„Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, ist [...] davon auszugehen, dass diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche zu finden, überwiegen.

Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.“

Ein Suchspiel

Was fehlt?

Da die betroffene Person in Art. 17 und 8 der Charta verlangen kann, dass die Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, dass diese Rechte grundsätzlich dem wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Person gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit bei einer anhand des Namens einer Person durchgeführten Suche zu finden, überwiegen.

Warum?

Artikel 11 Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

Eine Logikübung

Was fällt auf?

Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, ist [...] davon auszugehen, dass diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche zu finden, überwiegen

Wir „kürzen“

Da die betroffene Person *Löschung* verlangen kann, ist [...] davon auszugehen, dass diese Rechte grundsätzlich [...] auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche zu finden, überwiegen

Löschungsanspruch

Löschungsanspruch



Überwiegender
Grundrechtsschutz

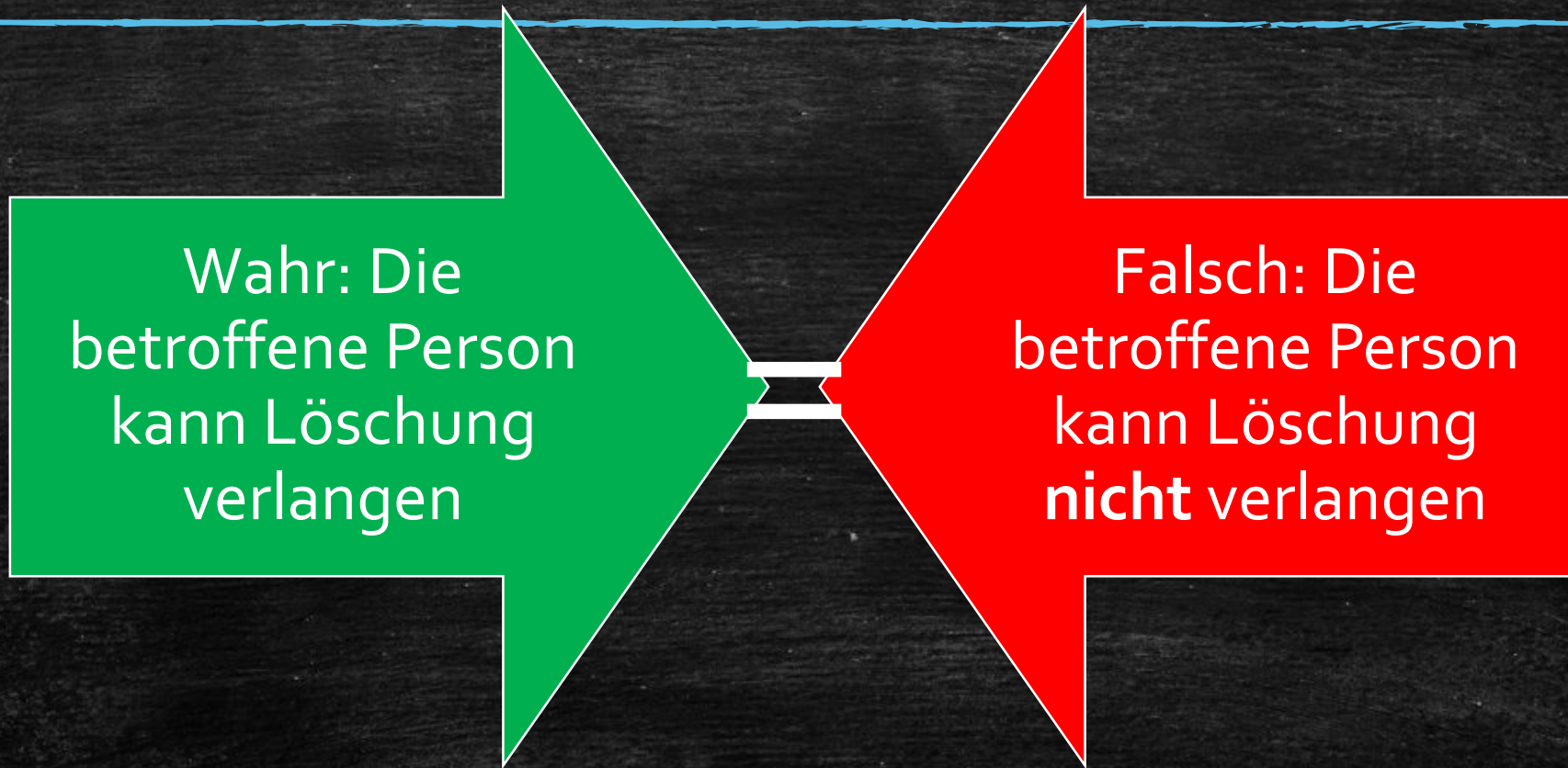


Noch eine Logikübung

Satz von der Identität

Satz vom Widerspruch

Satz von der Identität
Satz vom Widerspruch



Wir „kürzen“

Da die betroffene Person *Löschung* verlangen kann, ...

Prämisse

Falsch: Die betroffene
Person kann Löschung
nicht verlangen

Aber

Ex falso quodlibet sequitur.

Wenn die Sonne aus Brotteig besteht, ist Montag eine Primzahl.

Supergrundrecht auf Datenschutz

Privacy by ~~Design~~ **Default** und die
Freiheit der Kommunikation:
Braucht es eine
Neuvermessung des Verhältnisses
von Datenschutz und
Meinungsfreiheit?

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de
@nikolausf

Wien, 21. 10. 2016

Abgehen von Vorjudikatur?

EuGH, C-73/07

The screenshot shows the InfoCuria website interface. At the top, there are browser tabs and a search bar. The main header includes the InfoCuria logo and the text 'InfoCuria - Rechtsprechung des Gerichtshofs'. Below this, there is a navigation path: 'Startseite > Suchformular > Ergebnisliste > Dokumente'. The document title is 'URTEIL DES GERICHTSHOFS (Große Kammer)' dated '16. Dezember 2008(*)'. The subject matter is '„Richtlinie 95/46/EG – Anwendungsbereich – Verarbeitung personenbezogener Steuerdaten – Schutz natürlicher Personen – Freiheit der Meinungsäußerung“'. The case is identified as 'In der Rechtssache C-73/07' and 'betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen vom 12. Februar 2007, in dem Verfahren'. The case name is 'Tietosuoja- ja valtuutettu' against 'Satakunnan Markkinapörssi Oy, Satamedia Oy'. The judgment is 'erlässt' by the 'GERICHTSHOF (Große Kammer)' with the participation of President V. Skouris, Chamber President C. W. A. Timmermans, A. Rosas, K. Lenaerts, and A. Ó Caoimh, and Judges P. Kūris, E. Juhász, G. Arestis, A. Borg Barthet, J. Klučka, U. Löhmus, and E. Levits. The Advocate General is J. Kokott, and the Registrar is C. Strömholm. The judgment is based on the written procedure and oral proceedings of February 12, 2008.

**Tietosuoja- ja valtuutettu
gegen
Satakunnan Markkinapörssi Oy,
Satamedia Oy**

Art. 9 der Richtlinie 95/46 ist dahin auszulegen, dass [das Verarbeiten und SMS-Versenden öffentlicher Steuerdaten] als Verarbeitung personenbezogener Daten, die „allein zu journalistischen Zwecken“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt, anzusehen sind, wenn sie ausschließlich zum Ziel haben, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten, was zu prüfen Sache des nationalen Gerichts ist.

Rz. 61

„Tätigkeiten wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden [... können] als journalistische Tätigkeiten eingestuft werden, **wenn sie zum Zweck haben, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten.**“


Was ist Journalismus?

http://blog.lehofer.at/2008/12/eugh-sms-mitteilungen-knnen.html

Print POSTED BY HANS PETER LEHOFER AT TUESDAY, DECEMBER 16, 2008

LABELS: DATENSCHUTZ , EUGH , JOURNALISMUS , MEDIENRECHT , SATAMEDIA , SMS

1 COMMENT :

 Christian said...

Der EGMR hat inzwischen (Urteil v. 21.07.2015, Beschwerde-Nr. 931/13) über die Beschwerde der Unternehmen entschieden: keine Verletzung von Art. 10 EMRK, aber 9.500 EUR wegen überlanger Verfahrensdauer. Dazu gibt es ein abweichendes Sondervotum einer georgischen Richterin, die (m. E. zurecht) bezweifelt, dass Journalismus nur dann vorliegen kann, wenn die Menge der verarbeiteten Daten noch überschaubar ist. Nur weil durch eine Veröffentlichung viele Personen betroffen sind, wird die Angelegenheit nicht allein dadurch schlimm, schließlich bleibt ein möglicher Eingriff in für jeden Einzelnen immer noch sehr gering. Zudem war die Veröffentlichung jedes einzelnen Datensatzes auch nicht zu beanstanden, warum soll dass dann in der Masse unzulässig sein? Mir kommt auch unweigerlich der Gedanke an das Sandhaufenparadoxon...

MONDAY, JULY 27, 2015 10:00:00 PM

Post a Comment

LINKS TO THIS POST

Create a Link

Newer Post Home Older Post

Subscribe to: Post Comments (Atom)

Beispielhafte Praxis: EU-Kommission lobt Österreic...

"Wert über Gebühr": Der erste Public Value Bericht...

"Yes we can?" Bell v. Linkline vor dem US Supreme ...

Gimme Three Steps: NDR beginnt mit 3-Stufen-Test

Vermischtes: Struve, TW1, saarländischer medienpol...

"Interaktives Unterhaltungsformat" aka Call-In-TV:...

Der ORF will keine Finanzspritze und keine Subvent...

EGMR: Vorratsdatenspeicherung zum Schutz der Priva...

krone.tv, empfohlen vom ORF-GD: "Das musst du gese...

- ▶ November (28)
- ▶ October (14)
- ▶ September (25)
- ▶ August (13)
- ▶ July (19)
- ▶ June (26)

FAZ, 17. 04. 2015

The screenshot shows a web browser window displaying the FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung) website. The browser's address bar shows the URL: www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/automatisierter-journalismus-nehmen-roboter-allen-journalisten-den-job-weg-13542074.html. The website header includes navigation links like 'STELLENMARKT', 'LEBENSWEGE', 'SCHULE', and 'FAZ.NET'. The main navigation bar features 'POLITIK', 'WIRTSCHAFT', 'FINANZEN', 'FEUILLETON', 'SPORT', 'GESELLSCHAFT', 'STIL', 'TECHNIK & MOTOR', 'WISSEN', 'REISE', 'BERUF & CHANCE', and 'RHEIN-MAIN'. The article title is 'Nehmen Roboter Journalisten den Job weg?' by Adrian Lobe, dated 17.04.2015. The sub-headline reads: 'Nachrichten werden inzwischen milliardenfach von Robotern geschrieben. Bald sollen sie auch über Sport und das Wetter berichten. Wo liegen die Grenzen der Schreibalgorithmen?'. Social media sharing buttons for Facebook, Twitter, and Email are visible. On the right side, there are options to 'Merken', 'Drucken', 'Empfehlen (19)', 'Permalink', and 'Lesermeinungen (22)'. At the bottom, there is a video player titled 'Video-Filmkritiken' showing a robot playing a trumpet.

Folgen des „Supergrundrechts auf Datenschutz“

750.000 Begehren/Jahr

750.000 Begehren : 250 Tage : 8 Stunden = 375 Begehren/Arbeitsstunde

=

(gerundet) 6 Begehren/Minute

550.000 gelöschte URLs

275.000 URLs : 250 Tage : 8 Stunden = (gerundet) 140 Löschungen/Stunde

=

(gerundet) 2 Löschungen/Minute

> 50 Löschungen seit Beginn dieses Vortrags

Verordnung

VERORDNUNG (EU) 2016/679

Zwei zentrale Versprechen

- One Continent, one Law
- Klare, einheitliche Regeln

Zwei zentrale Versprechen

- ~~One Continent, one Law~~
- Klare, einheitliche Regeln

Artikel 85

Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- (1) Die **Mitgliedstaaten** bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.
- (2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die **Mitgliedstaaten Abweichungen** oder **Ausnahmen** [...] vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

§ 48 DSG 2000

Publizistische Tätigkeit

§ 48. (1) Soweit Medienunternehmen, Mediendienste oder ihre Mitarbeiter Daten unmittelbar für ihre publizistische Tätigkeit im Sinne des Mediengesetzes verwenden, sind von den einfachgesetzlichen Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes nur die §§ 4 bis 6, 10, 11, 14 und 15 anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Daten für Tätigkeiten nach Abs. 1 ist insoweit zulässig, als dies zur Erfüllung der Informationsaufgabe der Medienunternehmer, Mediendienste und ihrer Mitarbeiter in Ausübung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 Abs. 1 EMRK erforderlich ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Mediengesetzes, insbesondere seines dritten Abschnitts über den Persönlichkeitsschutz.

Zwei zentrale Versprechen

- One Continent, one Law
- ~~Klare, einheitliche Regeln~~

Artikel 17

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
 - für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Artikel 17

Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
 - Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
 - Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
 - Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
 - Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.
- (2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
- zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
 - für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.



Löschung



Vergessen



Ausnahmen

Art. 17 Abs. 2

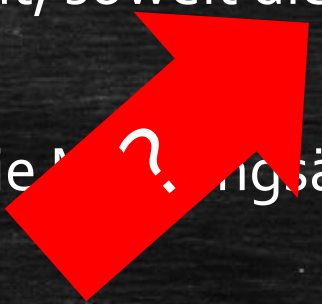
(2) Hat der Verantwortliche personenbezogene Daten öffentlich gemacht und ist er verpflichtet, diesen personenbezogenen Daten die Löschung zu ermöglichen, so hat der Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, der Weitergabe dieser Daten zu verhindern, sofern dies rechtlich erforderlich ist.

It depends.

Art. 17 Abs. 3

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;



Wir unterbrechen für einen Werbespot (nur 10 Sekunden) ...



RA Dr. Lukas Feiler, SSCP CIPP/E
leitet das IT-Team bei Baker & McKenzie, Fellow des
Stanford-Vienna Transatlantic Technology Law Forums



Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó
Professor für IT-Recht und Rechtsinformatik an der
Leibniz Universität Hannover

Die im Mai 2016 in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) regelt das gesamte Datenschutzrecht in der Europäischen Union neu.

Es bringt:

- zahlreiche neue Dokumentations- und Prüfpflichten für Verantwortliche (Stichwort „Privacy Impact Assessment“)
- einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- zusätzliche Anforderungen für eine wirksame Nutzer-Zustimmung
- eine Pflicht zur Data-Breach-Notification
- eine stark ausgeweitete Verantwortlichkeit für IT-Dienstleister und sonstige Auftragsverarbeiter
- eine Schadenersatzpflicht auch für immaterielle Schäden
- existenzbedrohende Geldbußen

Kurzkomentar

ISBN 978-3-7046-7580-4



> www.verlagoesterreich.at

Feiler
Forgó

Lukas Feiler
Nikolaus Forgó



EU-DSGVO

EU-Datenschutz-Grundverordnung

EU-DSGVO

VERLAG
ÖSTERREICH

„Die Bestimmung ist so abstrakt und vage, dass gerade an dieser entscheidenden Stelle um das Recht auf Vergessenwerden (weiterhin) erhebliche Interpretationsdivergenzen zu erwarten sind.“

Privacy by Design und die
Freiheit der Kommunikation:
Braucht es eine
Neuvermessung des Verhältnisses
von Datenschutz und
Meinungsfreiheit?

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de
@nikolausf

Wien, 21. 10. 2016

Ja, aber (auch) die DS-GVO wird sie nicht liefern.

... und auf den EuGH kann man wohl auch nicht zählen ...

EuGH, C-582/14

The screenshot shows the InfoCuria website interface. At the top, there is a navigation bar with the InfoCuria logo and the text "InfoCuria - Rechtsprechung des Gerichtshofs". A language dropdown menu is set to "Deutsch (de)". Below the navigation bar, there is a breadcrumb trail: "Startseite > Suchformular > Ergebnisliste > Dokumente".

The main content area displays the following information:

- Sprache des Dokuments: Deutsch
- ECLI:EU:C:2016:779
- Ausdrucken button
- URTEIL DES GERICHTSHOFS (Zweite Kammer)
- 19. Oktober 2016(*)
- „Vorlage zur Vorabentscheidung – Verarbeitung personenbezogener Daten – Richtlinie 95/46/EG – Art. 2 Buchst. a – Art. 7 Buchst. f – Begriff ‚personenbezogene Daten‘ – Internetprotokoll-Adressen – Speicherung durch einen Anbieter von Online-Mediendiensten – Nationale Regelung, die eine Berücksichtigung des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht zulässt“
- In der Rechtssache C-582/14
- betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht vom Bundesgerichtshof (Deutschland) mit Entscheidung vom 28. Oktober 2014, beim Gerichtshof eingegangen am 17. Dezember 2014, in dem Verfahren
- Patrick Breyer**
- gegen
- Bundesrepublik Deutschland**
- erlässt
- DER GERICHTSHOF (Zweite Kammer)
- unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Ilešič, der Richterin A. Prechal, des Richters A. Rosas (Berichterstatter), der Richterin C. Toader und des Richters E. Jarašiūnas,
- Generalanwalt: M. Campos Sánchez-Bordona,
- Kanzler: V. Giacobbo-Peyronnel, Verwaltungsrätin,

At the bottom of the page, there is a small notification: "ARGE Daten_102...pptx" and a button "Alle anzeigen".

Kontakt

Nikolaus Forgó

Institut für Rechtsinformatik

Leibniz Universität Hannover

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de

Web: <http://www.iri.uni-hannover.de>

Twitter: [@nikolausf](https://twitter.com/nikolausf)